

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991) — Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459, 12/562 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils an das Wort „Fahrten“ die Worte „oder Fußgänger“ und in Satz 2 an das Wort „Fährt“ die Worte „oder geht“ angefügt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Als Werbungskosten für Fahrten oder Fußgänge ist ein Pauschbetrag von 0,50 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung, bei Fußgängen die kürzeste Wegeverbindung maßgebend.“

Begründung

Die Umwandlung der PKW-Pauschbeträge in einen Entfernungspauschbetrag berechtigt Arbeitnehmer dazu, bei gleicher Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Werbungskosten in derselben Höhe geltend zu machen unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie benutzen oder ob sie zu Fuß gehen. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen oder zu Fuß zu gehen und damit den Verkehr zur sog. rush hour zu entlasten. Dadurch würde auch ein Beitrag zur Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung besonders in den Ballungsräumen geleistet.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3, 04 — neu —, 6, 6 a — neu —, 8, 11, 12, 14 und 17 (§§ 10 e, 26 a, 34 f, 34 h, 39 a, 42, 42 a, 46 und 52 Einkommensteuergesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) In Absatz 4 wird

aa) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Den Abzugsbeträgen stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten

des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) und der Steuerermäßigung nach § 34h gleich."

bb) Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4, des § 34h Abs. 5 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.“

b) Vor Nummer 4 wird folgende Nummer 04 eingefügt:

„04. § 26a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat „§ 15b des Berlinförderungsgesetzes“ werden die Worte „oder die Steuerermäßigung nach § 34h“ eingefügt.“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. a) In § 34f Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

b) Nach § 34f Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerermäßigung nach § 34h in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34g, 34h und 35, auf Antrag um je 1 200 Deutsche Mark im Jahr für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 für die Dauer von 10 Jahren, jedoch nicht länger als 15 Jahre nach dem Jahre der Anschaffung oder Herstellung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekts. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerermäßigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Ist die Steuerschuld nach Satz 1 niedriger als die nach Absatz 2a zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.“

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6 a. Nach § 34g wird folgende Zwischenüberschrift und folgender § 34h eingefügt:

„2c. Steuerermäßigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus

§ 34h

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils höchstens die nach Absatz 3 zulässige Steuerermäßigung abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten einschließlich der Kosten für den zugehörigen Grund und Boden treten, sofern der Wohnraum bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung, bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Fertigstellung vom Hersteller erworben worden ist und der Hersteller für den veräußerten Wohnraum keine Steuerermäßigung nach dieser Vorschrift in Anspruch genommen hat; in den übrigen Anschaffungsfällen gilt dies nur mit der Maßgabe der nach Absatz 3 Satz 1 ermäßigten Höchstbemessungsgrundlage. § 6b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Steuerermäßigung abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen abgezogen hat, kann er für diese Herstellungs- oder Anschaffungskosten keine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 und 4 in Anspruch nehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(3) Die Steuerermäßigung beträgt im Jahr der Herstellung oder Anschaffung 2,5 vom Hundert, in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 vom Hundert und in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens von 330 000 Deutsche Mark; in Anschaffungsfällen im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz ermäßigt sich der genannte Höchstbetrag auf 150 000 Deutsche Mark. Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, niedriger als die nach Satz 1 zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.

(4) Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3, die er in den ersten drei Jahren des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des vierten Jahres des Abzugszeitraums abziehen. Nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die bis zum Ende des Abzugszeitraums entstehen, können vom Jahr ihrer Entstehung an für die Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 hätte abziehen können, so behandelt werden, als wären sie zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden.

(5) Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur für eine Wohnung oder für einen Ausbau oder eine Erweiterung abziehen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Der Steuerermäßigung stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), die Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 bis 5 und nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes gleich. Nutzt der Steuerpflichtige die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) nicht bis

zum Ablauf des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Steuerermäßigung nach Absatz 1 bei einer weiteren Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, anschafft oder herstellt; Entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung einer Wohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt oder angeschafft oder ausgebaut oder erweitert, beginnt der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7 b Abs. 5 Satz 4, des § 10 e Abs. 4 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich. Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden.

(6) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an der Wohnung einer Wohnung gleichsteht; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder bei der Erweiterung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Eigentümer der Wohnung der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, kann er die auf diesen Anteil entfallende Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 wegfallen und der Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(7) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, kann die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

- e) In Nummer 8 werden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Worte „und die Zahl 3 000 durch die Zahl 4 000 ersetzt.“ durch die Worte „ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„auf Antrag ist ein Betrag in Höhe von 400 vom Hundert der dem Steuerpflichtigen nach § 34 f Abs. 3 und § 34 h zustehenden Steuerermäßigungen sowie für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 1 oder Abs. 2 hat, ein zusätzlicher Betrag von 4 000 DM abzuziehen.“

ersetzt.

- f) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. In § 42 Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Zitat „§§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f“ das Zitat „34 h“ und werden nach den Worten „§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes“ die Worte „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.“

- g) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Zitat „§§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f“ das Zitat „34 h“ und werden nach den Worten „§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes“ die Worte „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.“

- h) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird das Zitat wie folgt gefaßt:

„§§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f, 34 h, 35, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, § 7 des Fördergebietsgesetzes und des § 15 b des Berlinförderungsgesetzes“.

- i) In Nummer 17 Buchstabe b werden in § 52 Abs. 14 folgende Sätze angefügt:

„§ 10 e ist letztmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1991 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden ist. Ist der Bauantrag vor dem 1. Januar 1992 gestellt oder ist das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts angeschafft worden, kann der Steuerpflichtige beantragen, daß anstelle des § 34 h § 10 e anzuwenden ist. Ist ein Bauantrag nicht erforderlich, tritt an die Stelle des Bauantrags der Beginn der Herstellung.“

- j) In Nummer 17 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 eingefügt:

„e1) Nach Absatz 24 a wird folgender Absatz 24 b eingefügt:

„(24 b) § 34 h ist erstmals bei in § 34 h Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist; § 10 e findet insoweit keine Anwendung.“

Begründung

Mit den Änderungen wird eine grundlegende Umgestaltung der Wohneigentumsförderung angestrebt.

Die bisher einkommensabhängige Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG wird auf einen einkommensneutralen Abzug des Förderbetrages von der Steuerschuld umgestellt. In die auf 330 000 Deutsche Mark erhöhte Bemessungsgrundlage können die vollen Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden. Abgezogen werden dürfen

- im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 2,5 v. H.,
- in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 v. H. und
- in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Förderbeträge führen zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen, wenn seine verbleibende Steuerschuld — in erster Linie bei Beziehern kleiner oder mittlerer Einkommen — für eine Verrechnung zu gering ist; hierdurch wird eine Verstärkung der Förderung und erhöhte Planungssicherheit für Bauherren und Erwerber von Wohneigentum geschaffen.

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der berücksichtigungsfähigen Höchstbemessungsgrundlagen für die Herstellung/Anschaffung von Neubauten einerseits und der Kosten des Erwerbs aus dem vorhandenen Wohnungsbestand andererseits wird der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt; hierdurch kann der auch seitens der Bundesregierung nicht mehr bestrittenen Wohnungsnot wirkungsvoller begegnet werden.

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 10e EStG als Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage begünstigt demgegenüber die Bezieher hoher Einkommen aufgrund der progressiven Entlastungswirkung deutlich stärker als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Sie führt außerdem zu sog. Mitnahmeeffekten und damit Fehllenkungen öffentlicher Finanzmittel, da Bezieher hoher Einkommen Wohneigentum auch ohne staatliche Förderung erwerben. Insbesondere in den neuen Bundesländern kann das geltende System der einkommensabhängigen Förderung wegen der vorerst geringen Einkommen keine nennenswerte Wirkung entfalten.

Durch die Umgestaltung der geltenden Steuerermäßigung nach § 10e EStG in einen Abzugsbetrag, der von der Steuerschuld abgezogen wird, und insbesondere die vorgesehene Vergütung der über die verbleibende Steuerschuld hinausgehenden Förderbeträge wird die soziale Gerechtigkeit und die Wirksamkeit der steuerlichen Förderung des Wohneigentums erhöht.

Im übrigen orientieren sich die Änderungen eng an der Vorschrift des § 10e EStG. Die Neuregelung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte eigen genutzte Wohnungen im eigenen Haus anzuwenden. Aus Vertrauensschutzgründen kann wahlweise der bisherige § 10e Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen werden, wenn die Investitionsentscheidung vor dem 1. Januar 1992 getroffen wurde.

Das sogenannte Baukindergeld nach § 34f EStG wird bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34h EStG auf 1 200 DM pro Kind erhöht und pro Kind für längstens 10 Jahre, insgesamt für längstens 15 Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der Wohnung, gezahlt. Auch diese Beträge führen im Unterschied zu der geltenden Regelung in § 34f Abs. 1 und 2 EStG bei einer nicht entsprechend

hohen vorhandenen Steuerschuld zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu —, 7, 8, 9, 15 und 17 Buchstabe a 1 — neu — (§§ 10, 37, 39 a, 39 d, 50 und 52 Einkommensteuergesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. In § 10 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Nummern 8 und 9 gestrichen.“

b) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ ersetzt.

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ ersetzt.

d) Nummer 9 wird gestrichen.

e) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. In § 50 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 24 a, 33 a Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 24 a, 32 Abs. 8, § 33 a Abs. 1“ ersetzt.“

f) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a 1 eingefügt:

a 1) Absatz 13 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 8 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Begründung

Die mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Abziehbarkeit von bestimmten Schulgeldzahlungen ist wieder abzuschaffen. Entsprechendes gilt für die Abziehbarkeit der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse. Insofern erübrigen sich die Vorschriften zur Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Vorauszahlungs- und Lohnsteuerermäßigungsverfahren.

Der Abzug von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begegnet wegen seiner sozialen

Unausgewogenheit erheblichen Bedenken. Auf die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz wird insoweit verwiesen. Zudem sind bei der Auslegung dieser Vorschriften bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten.

Unter diesem Gesichtspunkt der zur Zeit geforderten Solidarität aller Bürger sollte auf die steuerliche Begünstigung der einkommensstärkeren Bevölkerungsgruppen — und nur diese können im wesentlichen die Abziehbarkeit von Schulgeldzahlungen sowie von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis in Anspruch nehmen — verzichtet werden.

4. Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)

Artikel 8 (Bewertungsgesetz)

Artikel 9 (Vermögenssteuergesetz)

Artikel 10 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer)

Artikel 14 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Artikel 17 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

a) In Artikel 3 werden die Nummern 1, 3 und 5 gestrichen.

b) In Artikel 8

aa) erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. In § 124 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„§ 104 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden.“,

bb) werden die Nummern 1 bis 4 und 6 gestrichen.

c) In Artikel 9 werden die Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe b gestrichen.

d) Artikel 10 wird gestrichen.

e) Artikel 14 wird gestrichen.

f) In Artikel 17 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung

Die erstrebte Änderung führt zur Streichung derjenigen Bestimmungen, welche bewirken, daß die Gewerbekapitalsteuer und die Vermögensteuer im Beitrittsgebiet nicht erhoben werden. Sie beseitigt ferner die im Gesetz vorgesehene Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Betrieben mittlerer Größe. Nach dem Antrag sollen also die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer in den

neuen Bundesländern so gelten, wie es der Einigungsvertrag vorsieht.

Die Streichung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist angesichts der bestehenden politischen und wirtschaftlichen Lage entgegen der Auffassung der Bundesregierung kein brauchbares Mittel, um die Wirtschaftskraft in diesem Gebiet zu stärken. Das gilt auch dann, wenn die Streichung infolge der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderung zeitlich befristet ist. Wenn heute schon angekündigt wird, die Abschaffung dieser Steuern sei ein Vorgriff auf eine Streichung bzw. weitgehende Einschränkung im ganzen Bundesgebiet, dann kann die um wenige Jahre vorverlegte Teilabschaffung im Beitrittsgebiet kein Motiv sein, unternehmerische Aktivitäten großen Umfangs in das Beitrittsgebiet zu verlegen.

Die Abschaffung dieser Steuern führt andererseits zu Steuerausfällen, welche die neuen Länder und insbesondere die Gemeinden im Beitrittsgebiet empfindlich treffen. Die Gewerbekapitalsteuer, die nicht an den Ertrag anknüpft, dürfte gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase als Finanzquelle der Gemeinden unentbehrlich sein:

Die schon bisher oft beklagte Anfälligkeit der Gewerbesteuer für Konjunkturschwankungen verstärkt sich; die Verstärkung der kommunalen Einnahmen nimmt ab.

Es fehlt an einem hinreichenden Ausgleich für Gemeinden und Länder. Zwar ist vorgesehen, daß die Gemeinden keine Gewerbesteuerumlage abführen müssen, was zu Lasten der Länder geht. Dies reicht jedoch weder quantitativ noch qualitativ zum vollen Ausgleich des Einnahmeverlustes durch den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer aus. Die Länder sollen zwar davon profitieren, daß Subventionen in Form von Sonderabschreibungen abgebaut werden. Dies würde indessen nur temporäre Mehreinnahmen erbringen, die ebenfalls die zu erwartenden Einnahmeausfälle nicht voll ersetzen können.

Von der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer würden nur rund 15 v. H. aller Gewerbebetriebe profitieren. Der große Teil der kleinen und mittleren Unternehmen hätte von der Abschaffung nichts. Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wäre vielmehr eine Maßnahme, die vor allem Großunternehmen begünstigen würde: 75 v. H. des Aufkommens aus der Gewerbekapitalsteuer wird von Großbetrieben mit einem Gewerbekapital von mehr als 5 Millionen DM erbracht.

Gleichmaßen unverzichtbar für die neuen Länder ist die Vermögensteuer, die eine reine Landessteuer ist. Demgegenüber tritt der Gesichtspunkt zurück, die Finanzverwaltung der neuen Länder dürfte in der gegenwärtigen Aufbauphase mit der Erhebung dieser Steuern nicht belastet werden. Die Finanzverwaltung des Beitrittsgebiets ist nach eigenen Bekundungen durchaus in der Lage, diese Steuern zu erheben.

Mit der Abschaffung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet soll ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Diese Argumentation ist vorgeschoben. In der früheren DDR ist Vermögensteuer — wenn auch in geringem Umfang — auf der Grundlage vergleichbarer Gesetze erhoben worden. Die oftmals schwierige Einheitsbewertung des Betriebsvermögens kann durch die — befristete — Übernahme der Werte nach dem D-Markbilanzgesetz teilweise vereinfacht werden. Die hier ermittelten Bilanzansätze dürften häufig dem Teilwert i. S. des § 109 Abs. 1 BewG entsprechen. Abgesehen davon sind Wertermittlungen für andere Steuerarten, insbesondere für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, auch künftig durchzuführen.

Der eigentliche Grund für die vorgesehene Nichterhebung ist im übrigen weder die Stärkung der Wirtschaftskraft noch die Rücksichtnahme auf die Kapazitäten der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet, sondern der Einstieg in die Abschaffung bzw. Absenkung dieser Steuern im ganzen Bundesgebiet. Hierbei greift die Regierungskoalition ihre umstrittenen Pläne einer Unternehmensteuerreform auf, welche inhaltlich im wesentlichen aus massiven Steuersenkungen bestehen.

Das vorliegende Gesetz, welches nach seinem Schwerpunkt der Notlage in den neuen Ländern abhelfen soll, darf nicht als Instrument verwandt werden, um alte, als Unternehmensteuerreform umkleidete Steuersenkungspläne, die angesichts der neuen Entwicklungen und des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand heute fragwürdiger geworden sind denn je, auf einem Umweg über die neuen Länder und zu deren Lasten wieder in Gang zu bringen.

Entsprechende Überlegungen sprechen gegen die Einführung einer Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag. Diese Staffelung würde dazu führen, daß erst ab einem Gewerbeertrag von 84 000 DM die volle Belastung eintritt. Sie wäre für die Gewerbebesteuerung ein weiterer Schritt in die Richtung einer Großbetriebsteuer und würde zudem zu empfindlichen Steuereinbußen bei den Gemeinden führen.

Es sollte mit Nachdruck verhindert werden, daß auf dem vorgesehenen Wege Teilstücke einer Unternehmensteuerreform vorweggenommen werden. Die Probleme im Zusammenhang mit einer solchen Reform wird man zum gegebenen Zeitpunkt unter allen Aspekten sorgfältig erörtern müssen. Diese Erörterungen dürfen nicht mit Vorwegnahme belastet werden, die sich dann leicht als fait accompli auswirken könnten. Auch müßte darauf geachtet werden, daß eine solche Reform nicht einseitig zu Lasten der Länder und Gemeinden vollzogen wird. Ferner müßte die Frage geprüft werden, ob eine der Gewerbekapitalsteuer entkleidete und im Gewerbeertrag auf Großbetriebe eingeeengte Steuer noch die Grundmerkmale trägt, die nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes der Gewerbebesteuerung zukommen.

Angesichts dieser komplexen Problematik wären Vorwegnahmen in einzelnen Teilbereichen für das Endziel einer ausgewogenen Unternehmensteuerreform wenig hilfreich. Daher sollten diese Bestimmungen gestrichen werden.

5. Zu Artikel 4 (Berlinfoörderungsgesetz)

Der Abbau der Arbeitnehmerzulage sowie der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist sozialverträglich zu gestalten; deshalb ist mit dem Abbau erst später als vorgesehen zu beginnen und die folgenden Schritte sind jeweils zeitlich nach hinten zu verschieben.

Begründung

Die Kumulation der vorgesehenen Kürzungen, der Erhöhungen bei den Steuern und den Sozialversicherungsabgaben sowie bei Gebühren führen zu erheblichen sozialen Härten.

So beträgt die Mehrbelastung durch die beschlossenen Steuererhöhungen nach Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums bei einem Arbeitnehmer, verheiratet, zwei Kinder, und einem monatlichen Bruttoverdienst von 3 500,00 DM monatlich 58,50 DM und bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 5 000,00 DM monatlich 82,80 DM (hinzu kommt die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge).

Vergleichbare Westberliner Arbeitnehmer müssen darüber hinaus noch die Kürzung der Arbeitnehmerzulage in Kauf nehmen. Diese Kürzung und damit die Mehrbelastung der Westberliner Arbeitnehmer würde bei unverändertem Inkrafttreten des Gesetzes betragen

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) bei einem monatlichen | |
| Bruttoverdienst von | 3 500,00 DM |
| — ab 1. Oktober 1991 monatlich | 89,80 DM, |
| — ab 1. Januar 1992 monatlich | 144,60 DM, |
| b) bei einem monatlichen | |
| Bruttoverdienst von | 5 000,00 DM |
| — ab 1. Oktober 1991 monatlich | 119,80 DM, |
| — ab 1. Januar 1992 monatlich | 189,60 DM. |

Damit würde die Belastung eines Westberliner Arbeitnehmers durch steuerliche Maßnahmen (ohne Berücksichtigung der gestiegenen Sozialabgaben)

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) bei einem monatlichen | |
| Bruttoverdienst von | 3 500,00 DM |
| — in der Zeit vom 1. Oktober bis | |
| 31. Dezember 1991 | ca. 250 v. H. |
| und | |
| — in der Zeit vom 1. Januar bis | |
| 30. Juni 1992 | ca. 350 v. H., |

- b) bei einem monatlichen
Bruttoverdienst von 5 000,00 DM
- in der Zeit vom 1. Oktober bis
31. Dezember 1991 ca. 245 v. H.
und
 - in der Zeit vom 1. Januar bis
30. Juni 1992 ca. 330 v. H.

der Belastungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers in den anderen Bundesländern betragen. Insgesamt würde die Westberliner Bevölkerung erheblich stärker belastet als die Bevölkerung in den übrigen Bundesländern. Das kann nicht gewollt sein.

Entsprechendes gilt bei dem Abbau der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

**6. Zu Artikel 7 (§§ 2, 3 und 5
Investitionszulagengesetz 1991)**

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Satz 1 werden nach den Worten „abnutzbaren beweglichen“ die Worte „und unbeweglichen“ eingefügt.
- b) In § 2 Satz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die Sonderabschreibungen vorgenommen werden.“
- c) § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.“

- d) § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Höhe der Investitionszulage

Die Investitionszulage beträgt 12 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, für die keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden, beträgt die Investitionszulage 25 v. H. der Bemessungsgrundlage.“

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Förderung von privaten Investitionen vor allem für die Betriebe in den neuen Bundesländern wirksamer auszugestalten. Für diesen Zweck werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Unternehmen erhalten ein Wahlrecht, für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Betriebseinrichtung) entweder eine Investitionszulage von 25 v. H. oder aber – wie im Gesetz vorgesehen – eine Investitionszulage von 12 v. H. und gleichzeitig eine Sonderabschreibung von 50 v. H. in Anspruch nehmen zu können.
2. Die Unternehmen erhalten ferner ein Wahlrecht, für unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude und Umbau- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden) entweder eine Investitionszulage von 12 v. H. oder aber – wie im Gesetz vorgesehen – eine Sonderabschreibung von 50 v. H. in Anspruch nehmen zu können.

Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Bundesländern gehen an der wirtschaftlichen Situation und den praktischen Bedürfnissen der dort ansässigen und neu zu gründenden Betriebe weitgehend vorbei:

Die Betriebe in den neuen Bundesländern stehen vor dem Problem, daß sie in den ersten Jahren des wirtschaftlichen Aufbaus keine Gewinne erzielen werden. Die im Gesetz vorgesehenen Sonderabschreibungen wirken sich bei ihnen nicht aus und gehen somit ins Leere. Gegenüber den gewinnstarken westdeutschen Unternehmen, die sowohl die Sonderabschreibung von 50 v. H. als auch die Investitionszulage von 12 v. H. in Anspruch nehmen können, erleiden die Unternehmen in den neuen Ländern sogar einen weiteren Wettbewerbsnachteil. Der Vorteil der Investitionszulage als ein direkter finanzieller Zuschuß zu einer Investition wirkt dagegen auch dann, wenn die Unternehmen keine Gewinne machen.

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag können die Unternehmen wahlweise eine auf 25 v. H. erhöhte Investitionszulage erhalten, wenn sie auf die Sonderabschreibung verzichten. Dies wäre auch ein deutlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da die Investitionsförderung nicht in zwei verschiedenen Verfahren, sondern konzentriert durch eine Investitionszulage erfolgen würde. Die Unternehmen würden damit eine größere Sicherheit bei der Finanzierungsplanung von Investitionen erhalten.

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen sind insbesondere auch hinsichtlich der Förderung von Gebäudeinvestitionen unzureichend. Nach dem Gesetz sollen Gebäudeinvestitionen nur durch Sonderabschreibungen, nicht dagegen durch Investitionszulagen gefördert werden. Dies bedeutet, daß die allermeisten Betriebe in den neuen Bundesländern für die Errichtung von Gebäuden und

auch für Umbau- und Ausbaumaßnahmen überhaupt keine Förderung erhalten können, während die mit Gewinnen arbeitenden westdeutschen Unternehmen auch für Gebäudeinvestitionen eine Sonderabschreibung von 50 v. H. erhalten. Auch hier ist es erforderlich, ein Wahlrecht zwischen Sonderabschreibung und Investitionszulage zu schaffen.

Einzelbegründung

Zu Nummern 1 und 2

Durch die Änderung wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder Investitionszulagen für unbewegliche Wirtschaftsgüter eingeräumt.

Zu Nummer 3

Der Zulagesatz von 12 v. H. wird bis zum Ende des Begünstigungszeitraums ausgedehnt.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und einer Investitionszulage von 12 v. H. oder einer erhöhten Investitionszulage von 25 v. H. ohne Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter eingeräumt.

7. Zu Artikel 7 (§ 2 Investitionszulagengesetz 1991)

In Artikel 7 wird § 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Satz 3 werden in Nummer 2 die Worte „Handelsschiffe im internationalen Verkehr und“ angefügt.

Begründung

Nach der Investitionszulagenverordnung der DDR vom 4. Juli 1990, die aufgrund des Einigungsvertrages als Bundesrecht weitergilt, wird für die Gewährung einer Investitionszulage u. a. vorausgesetzt, daß die begünstigte Investition mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleibt.

Im internationalen Verkehr eingesetzte Handelsschiffe vermögen diesen Tatbestand nicht zu erfüllen.

Deshalb wird für ihre Anschaffung oder Herstellung eine Investitionszulage nicht gewährt. Gleichwohl sollten Handelsschiffe im internationalen Verkehr klarstellend im Gesetz ausdrücklich von der Investitionszulagenförderung ausgeschlossen werden, wie dies im Rahmen des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) für Luftfahrzeuge geschehen ist.

In Anbetracht der Wettbewerbshilfen für den Schiffbau und der für den Schiffbau bestehenden EG-Höchstfördergrenzen würde eine Förderung mit Investitionszulage voraussichtlich dazu führen, daß Schiffe beim billigsten Anbieter bestellt werden, der im international umkämpften Schiffbaumarkt in der Regel in Fernost (Japan, Südkorea) seinen Sitz hat. Dieser Mitnahmeeffekt sollte im Interesse der deutschen Werften in Ost und West nicht ermöglicht werden.

